

Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektor

Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Innsbruck, am 15. April 2020

Leitfaden für den Umgang mit Corona (Covid-19) im eingeschränkten Schulbetrieb

Welche Kinder sind zu betreuen?

- Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, dass Schülerinnen und Schüler möglichst zu Hause betreut werden sollen.
- In der Schule sind Schülerinnen und Schüler zu betreuen, deren Eltern wegen einer systemrelevanten Berufstätigkeit oder wegen einer anderen beruflichen Tätigkeit eine Betreuung für ihre Kinder benötigen.
- Weiters ist eine Betreuung zu ermöglichen, wenn Eltern aus anderen persönlichen Gründen (z.B. belastende Familiensituation) die Betreuung der Kinder zu Hause nicht bewerkstelligen können.
- Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Haushaltsmitglieder unter Quarantäne stehen, dürfen nicht in der Schule betreut werden.

Wie groß kann die jeweilige Betreuungsgruppe sein?

- Es gibt derzeit keine fixe Obergrenze bezüglich der Anzahl an Personen in einem Klassenraum. Wichtig ist, dass die Abstandsvorgaben von mindestens einem Meter (besser sogar eineinhalb bis zwei Meter) eingehalten werden. Bei längerem Sitzen sollte der Abstand jedenfalls zwei Meter betragen.
- Auf dieser Grundlage kann als Richtwert angenommen werden, dass pro Person im Raum vier Quadratmeter zur Verfügung stehen müssen.
- Sollten die Abstände zwischen den Kindern aufgrund der Raumgröße nicht mehr eingehalten werden können, ist eine Gruppenteilung vorzunehmen.
- Eine „Abweisung“ von Kindern infolge Platzmangels ist nicht zulässig.

Welche Abstandsvorgaben und Hygienevorschriften sind zu beachten?

- **Abstand halten!**

Die Abstandsregel von zumindest einem Meter (siehe oben) gilt räumlich gesehen überall, also nicht nur in den Klassenzimmern, sondern auch in den Eingangsbereichen, Stiegenhäusern oder Gängen sowie in den Sanitärräumen. Der Mindestabstand ist zeitlich gesehen auch beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie während der Pausen unbedingt einzuhalten, d.h. es sind somit insbesondere Gruppenbildungen zu vermeiden.

- **Händewaschen!**

Alle Personen sollten sich sofort nach Betreten des Schulgebäudes ihre Hände waschen und dies auch regelmäßig im Laufe des Tages tun (insbesondere nach dem Nasenputzen, Niesen und Husten, vor der Essenszubereitung bzw. vor dem Essen, nach dem Toilettengang und nach Pausen und Sportaktivitäten). Wiederholtes gründliches Händewaschen mit Warmwasser und Seife für mindestens 20 Sekunden ist absolut notwendig. Der Gebrauch von Desinfektionsmittel wird insbesondere für Kinder unter 10 Jahren hingegen nicht empfohlen, da der falsche Gebrauch von Desinfektionsmittel mehr Risiken birgt als er Nutzen bringt. Die Reinigung mit Desinfektionsmittel ersetzt auch niemals das Händewaschen und kann höchstens ergänzend etwa am Beginn des Schultages erfolgen. Die Handdesinfektionsmittel bleiben bei den jeweiligen Lehrpersonen in Verwahrung und werden nur von diesen in sparsamer Weise bei Bedarf ausgegeben und von den Kindern unter Aufsicht und Anleitung verwendet. Desinfektionsmittelspender müssen jedenfalls außerhalb der Reichweite von Kindern, insbesondere jenen im Volksschulalter, platziert werden.

- **Nicht berühren!**

Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen, weshalb das Berühren von Augen, Nase oder Mund unbedingt vermieden werden soll.

- **Auf Atemhygiene achten!**

Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch, welches gleich entsorgt wird, bedeckt werden.

Müssen Lehrpersonen bzw. Schülerinnen und Schüler in der Schule eine Schutzmaske tragen?

- Ein Mund-Nasen-Schutz ist derzeit in der Schule weder für Lehrpersonen noch für Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes ist jedoch empfehlenswert.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann keinesfalls und zu keiner Zeit die Abstandsregel ablösen.
- Kinder, die ohne Mund-Nasen-Schutz in die Schule gebracht werden, sind trotzdem zu betreuen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank ist?

- Wer akut krank ist, soll zu Hause bleiben. Sollten Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen in die Schule kommen, so dürfen diese nicht übernommen und nicht in der Schule betreut werden. Sollten Schülerinnen und Schüler während der Betreuung in der Schule Krankheitssymptome entwickeln, sollen diese von ihren Eltern abgeholt werden. Bei Hinweisen auf eine fieberhafte Erkrankung sollte an der Schule eine Temperaturkontrolle vorgenommen werden.
- Bei besonders gefährdeten Kindern (d.s. chronisch kranke Kinder mit schwachem Immunsystem bzw. Vorschädigung der Lunge) sollten alle Möglichkeiten ausgelotet werden, um das Kind mit entsprechender Unterstützung zu Hause zu betreuen.

Was gilt für das Schulgebäude selbst?

- **Regelmäßiges Lüften!**
Die Zimmer sind mindestens einmal stündlich für eine Dauer von fünf Minuten durchzulüften (Querlüftung).
- **Hygiene sicherstellen!**
Alle Sanitäreinrichtungen sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern auszustatten. Es dürfen keine Mehrweghandtücher verwendet werden.
- **Flächendesinfektion!**
Stellen bzw. Flächen, die durch häufiges Berühren bzw. häufigen Kontakt besonders belastet sind, wie insbesondere Türen, Türschnallen, Lichtschalter und Garderobenkästen, sind mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Alle anderen Flächen können mit den bisher verwendeten handelsüblichen Reinigungsmitteln gesäubert werden.

Welche Lehrpersonen dürfen eingesetzt werden?

- Grundsätzlich sind Lehrpersonen gemäß ihrer Diensterteilung einzusetzen.
- Lehrpersonen ab 60 Jahren bzw. mit Vorerkrankungen können nur auf freiwilliger Basis zur Betreuung bzw. zum Präsenzunterricht herangezogen werden und dürfen nicht dazu verpflichtet werden.
- Schwangere Lehrpersonen sollten nach Möglichkeit nicht zur Betreuung eingesetzt werden.
- Auch auf Lehrpersonen mit besonderen Pflege- und Betreuungspflichten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Hier muss die Schulleitung im Einzelfall abwägen, ob die betreffende Person zur Kinderbetreuung zu Hause bleiben kann oder eine Anwesenheit erforderlich ist. Sofern eine größere Zahl an Personen mit Betreuungspflichten am Schulstandort beschäftigt ist, muss – gegebenenfalls in Absprache mit der Bildungsdirektion – abgewogen werden, welche und wie viele Lehrpersonen zur

Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben können und welche zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs jedenfalls erforderlich sind.

Dürfen Konferenzen, Schulungen und sonstige Besprechungen durchgeführt werden?

- Arbeitssitzungen, Pädagogische Konferenzen, Schulinterne Fortbildungen, Elternabende, Info-Veranstaltungen usw. dürfen vor Ort nicht abgehalten werden.
- Notwendige Besprechungen, Meetings u.ä. können im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) stattfinden.